Satzung der Florstädter Kindergruppen e. V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr:

(1) Der Verein führt den Namen "Florstädter Kindergruppen e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 61197 Florstadt.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
(4) Die Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung (z. B. „Vorsitzender", „Kassierer") dient der Vereinfachung und umfasst gleichberechtigt alle Geschlechter.

§ 2
Vereinszweck:

(1) Zweck des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche, Kindergruppen und benachteiligte Menschen zu unterstützen oder zu fördern.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Ganzheitliche Gruppenerziehung, die der Förderung der Kinder unter sozialen, pädagogischen und kreativen Aspekten dient.
b) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, auch gegenüber gesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Einrichtungen.
c) Ergänzung und Erweiterung bestehender pädagogischer Angebote von Kindertageseinrichtungen, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Gruppen.
d) Organisation und Durchführung von Ferienbetreuungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche sowie Unterstützung und Entlastung berufstätiger Eltern durch bedarfsgerechte Betreuungs- und Förderangebote.
e) Förderung von Inklusion, Chancengleichheit und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen jedweden Alters mit und ohne Einschränkungen - unabhängig von Herkunft, Religion oder sozialem Hintergrund.
f) Durchführung von Kooperationen, Projekten und Maßnahmen zur Stärkung familienfreundlicher und inklusiver Strukturen vor Ort.

(3) Der Verein bekennt sich zum Schutz des Kindeswohls und setzt sich aktiv dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Vernachlässigung sowie sexuellen Übergriffen zu schützen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(4) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Ehrenamtliche Arbeit kann im Rahmen der geltenden Gesetze vergütet werden (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG).

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand beantragt.
(2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den Zielen des Vereins nachzugehen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
(3) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft, insbesondere aktive Mitgliedschaften:
    a) Aktive Mitglieder: vollberechtigte Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
(4) Die Mitgliedschaft endet durch:
    a) Tod des Mitglieds
    b) Freiwilligen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende
    c) Ausschluss aus dem Verein
    d) Zwölfmonatige fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5
Finanzierung und Einnahmequellen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Sponsorships sowie sonstige dem Zweck dienliche Einnahmen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Beiträge sind für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich.
(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann ohne Satzungsänderung geändert werden.
(3) Der Verein kann Aufnahmegebühren, zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erheben.
(4) Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Gewinne und Überschüsse werden nicht an Mitglieder ausgeschüttet, sondern zweckgebunden verwendet.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
   a) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
   b) Entlastung des Vorstands
   c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
   g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen (Mitgliedertreffen) einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen die Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder über soziale Netzwerke unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls dieser verhindert ist, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sollten beide verhindert sein, wird aus den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt.
(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich volljährigen Mitgliedern (ab 18 Jahren). Minderjährige Mitglieder sind beratungs-, jedoch nicht stimmberechtigt.
(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses enthält die Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Ergebnisse der Abstimmungen.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorsitzende kann gleichzeitig der Schatzmeister sein.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Die Bestellung von Bevollmächtigten durch Vorstandsbeschluss ist möglich.
(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
(4) Der Vorstand leitet im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.
(5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
(6) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre mindestens einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer überprüft die Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 10
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres sowie einen Jahresbericht.
(3) Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden dem Kassenprüfer vorgelegt und in der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11
Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
(2) Die Satzungsänderungen werden vom Vorstand durch notarielle Beglaubigung beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldet.
(3) Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Vereinsregister verlangen, können vom Vorstand allein beschlossen und durchgeführt werden.

§ 12
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt oder wenn er durch gesetzliche Bestimmung aufgelöst wird.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 52 ff. AO.
(3) Für die Liquidation des Vereins werden von der Mitgliederversammlung oder vom Gericht Liquidatoren bestellt. Im Falle der Auflösung sind regelmäßig der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren tätig.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.